

13./VI. 1916

**Zwei Eier und fünf Pfund Kartoffeln die Woche!**

Der Magistrat Berlin hat der Bevölkerung der Reichshauptstadt ein wenig erfreuliches Pfingstgeschenk beschaffen müssen. Er veröffentlicht unter dem 12. Juni eine Verordnung des Inhalts, daß in Berliner Verkaufsstellen von heute an rohe Hühnereier nur gegen Vorlegung einer Berliner Fleischkarte (nicht Tagesfleischkarte) unmittelbar an Verbraucher abgegeben werden können, und zwar dürfen auf eine Fleischkarte nur zwei Eier in einer Kalenderwoche abgegeben werden. Das Mittelstück der Fleischkarte ist vom Verkäufer zu durchlöcheren. In der mit dem 12. Juni beginnenden Kalenderwoche dürfen auf eine bereits einmal durchlöcherter Karte Hühnereier nicht mehr abgegeben werden. Auf eine zweimal durchlöcherter Karte darf überhaupt keine Abgabe von Hühnereiern mehr erfolgen. Der Berliner Fleischkarte stehen die Charlottenburger und Wilmersdorfer Fleischkarte und die Schönberger Lebensmittellkarte gleich. Bei Ueberschreitung der Verordnung machen sich Verkäufer und Käufer strafbar. Wenn der Magistrat die Zahl der Eier, die auf eine Fleischkarte in der Woche entnommen werden dürfen, auf zwei beschränkt hat, so geschah dies, weil die Einfuhr aus dem Auslande eine Verteilung größerer Mengen vorläufig nicht zuläßt und es vor allem vermieden werden soll, daß einzelne zum Schaden der übrigen mehr Eier erhalten als ihnen nach Maßgabe der vorhandenen Vorräte zustehen. Mit der getroffenen Anordnung glaubt der Magistrat aber auch zu erreichen, daß Ansammlungen vor Eierläden, die sich in letzter Woche hier und da gezeigt haben, aufhören. Es wird mit allen Kräften dahin gestrebt werden, daß die Zufuhren namentlich aus dem Inland verstärkt werden.

Da im Hinblick auf die <sup>\*</sup>Pfingstfeiertage vorübergehend mit einer verminderten Zufuhr von Kartoffeln gerechnet werden muß, haben sich die Groß-Berliner Gemeinden in einer Sitzung, die Sonnabend abend unter Vorsitz des Bürgermeisters Dr. Reiche im Berliner Rathause stattfand, entschlossen, um die Kartoffelkarte mit der tatsächlich zur Verfügung stehenden Menge an Kartoffeln in Uebereinstimmung zu bringen, die auf den nächstfälligen Kartoffelabschnitt 8 der geltenden Kartoffelkarte entfallende Menge auf fünf Pfund zu ermäßigen. Als Ersatz für diese Minderung der Kartoffelration haben die zuständigen Reichsstellen den beteiligten Gemeinden und Kreisen Mehl zur Gebäckausgabe überwiesen. Es werden daher in der Woche nach Pfingsten und in der darauf folgenden Woche je 350 Gramm Brot auf das Mittelstück der betreffenden Brotkarte, also der Brotkarte der 69. und 70. Woche, als Sonderabgabe abgegeben werden. Um überdies jeder Beunruhigung der Bevölkerung und namentlich jedem Andrang vor den Kartoffelläden zu begegnen, haben sich die beteiligten Gemeinden und Kreise ferner entschlossen, von Montag, dem 19. Juni, ab weitere 700 Gramm Brot dem zur Verfügung zu stellen, der wider Erwarten auch auf den Abschnitt 8 seiner Kartoffelkarte seine fünf Pfund Kartoffeln nicht sollte erhalten können.

Bei der Regelung der <sup>\*</sup>Sonderzuteilung von Brot als Ersatz für die verringerte Kartoffelration ist angeordnet worden, daß für die Abgabe und Entnahme der Sonderabgabe das Brotkartenmittelstück der 69. und 70. Woche seitens des Käufers an den Verkäufer auszuhandigen ist. Da das Brotkartenmittelstück der 70. Woche auch zum Empfang von Seife berechtigt wird der Bevölkerung geraten, sich rechtzeitig vor der Geltungsdauer der Brotkarte mit Seife für die 70. Woche zu versehen. Bekanntlich berechtigt die für den 25. eines jeden Monats gültige Brotkarte für den Bezug von Seife während der ganzen Dauer des betreffenden Monats.